

# RS OGH 1984/11/8 8Ob613/84, 7Nd506/88, 10ObS305/89, 10ObS58/92, 4Ob60/98x, 8Ob225/01y, 1Ob43/03k, 50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1984

## Norm

JN §66

## Rechtssatz

Von einem Wohnsitz kann nur dann die Rede sein, wenn neben dem körperlichen Moment des tatsächlichen Aufenthaltes an einem bestimmten Ort das Willensmoment der erweislichen Absicht, dort einen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, nach außen hin erkennbar wird. Ebenso geht ein einmal begründeter Wohnsitz erst durch den äußerlich sich dokumentierenden Wegfall eines der beiden Elemente des Wohnsitzes (Niederlassung und Aufenthaltsabsicht) unter. Die bloße Absicht, den ständigen Aufenthalt aufzugeben genügt für die Beendigung des Wohnsitzes nicht.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 613/84  
Entscheidungstext OGH 08.11.1984 8 Ob 613/84  
Veröff: RZ 1985/53 S 137 = JBI 1985,629
- 7 Nd 506/88  
Entscheidungstext OGH 22.08.1988 7 Nd 506/88  
Vgl; Beisatz: Hier: Der gewöhnliche Aufenthalt wird nur durch die körperliche Anwesenheit, nicht aber durch ein Willenselement bestimmt; er setzt dauerhafte, nicht nur vorübergehende Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt voraus, die sich in einer bestimmten längeren Dauer und Beständigkeit des Aufenthaltes äußern und sich auf objektiv überprüfbare Umstände persönlicher (oder beruflicher) Art gründen. (T1)
- 10 ObS 305/89  
Entscheidungstext OGH 26.09.1989 10 ObS 305/89  
Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Auch in Sozialrechtssachen. (T2) Veröff: RZ 1990/54 S 103
- 10 ObS 58/92  
Entscheidungstext OGH 15.09.1992 10 ObS 58/92
- 4 Ob 60/98x  
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 60/98x  
Auch; nur: Von einem Wohnsitz kann nur dann die Rede sein, wenn neben dem körperlichen Moment des tatsächlichen Aufenthaltes an einem bestimmten Ort das Willensmoment der erweislichen Absicht, dort einen

bleibenden Aufenthalt zu nehmen, nach außen hin erkennbar wird. (T3)

- 8 Ob 225/01y

Entscheidungstext OGH 11.10.2001 8 Ob 225/01y

- 1 Ob 43/03k

Entscheidungstext OGH 28.02.2003 1 Ob 43/03k

Auch; Beisatz: Ein im Krankenhaus befindlicher, noch dazu komatöser Kranker begründet durch diesen (Krankenhaus-)Aufenthalt keinen Wohnsitz. (T4)

- 5 Ob 235/03z

Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 235/03z

nur: Von einem Wohnsitz kann nur dann die Rede sein, wenn neben dem körperlichen Moment des tatsächlichen Aufenthaltes an einem bestimmten Ort das Willensmoment der erweislichen Absicht, dort einen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, nach außen hin erkennbar wird. Die bloße Absicht, den ständigen Aufenthalt aufzugeben genügt für die Beendigung des Wohnsitzes nicht. (T5); Beisatz: Es ist eine Frage des Einzelfalles, ob nach den festgestellten Umständen die nach außen hin erkennbare Absicht einer Person besteht, einen bleibenden (nicht notwendig immerwährenden) Aufenthalt an einem Ort zu nehmen. (T6)

- 3 Ob 169/17z

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 3 Ob 169/17z

nur T3

- 1 Ob 127/20p

Entscheidungstext OGH 23.07.2020 1 Ob 127/20p

Auch; nur T3

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0046600

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

18.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)